

**Weiterentwicklung der Initiative JUGEND STÄRKEN
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
auf der Grundlage der Umsetzungsergebnisse aus den Programmen
Schulverweigerung – Die 2. Chance, Kompetenzagenturen und
Jugendmigrationsdienste**

– Förderleitlinien –

1. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung	2
1.1 Ziele und Adressaten	2
1.2 Gegenstand der Förderung und Zielgruppen	2
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
2.1 Rechtsgrundlagen	6
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen	7
3.1 Zuwendungsempfänger	7
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	7
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	8
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	9
5.1 Vorlage und Auswahl von Interessenbekundungen	9
5.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren	10
6. Inkrafttreten der Förderleitlinien	11

1. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziele und Adressaten

Für junge Menschen ist Bildung der Schlüssel für individuelle Entfaltung und gesellschaftliche Teilhabe. Vor allem sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen haben vielfach Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Mit der Initiative JUGEND STÄRKEN werden junge Menschen unterstützt, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind¹. Zu diesen jungen Menschen gehören vor allem Jugendliche mit Sozialisations- und Integrationsdefiziten, mit schwierigen familiären Rahmenbedingungen und auch junge Menschen mit Suchtproblemen oder die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Diese erschwerten Bedingungen können zu Schulverweigerung und -abbruch, Orientierungslosigkeit bzw. zum vorzeitigen Ausstieg aus schulischen oder berufsbildenden Maßnahmen oder der Ausbildung führen. Daraus resultiert ein erhöhter individueller Unterstützungsbedarf, der für die Jugendsozialarbeit mit dem besonderen Auftrag verbunden ist, durch gezielte bedarfsorientierte Begleitung, passgenaue Hilfen zur Überwindung der jeweiligen individuellen Schwierigkeiten des jungen Menschen zu leisten. Diese Hilfe kann aber nur in einem Netzwerk verschiedener Akteure, insbesondere aller Projektträger der Initiative, erfolgreich sein.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entwickelt die Initiative JUGEND STÄRKEN anhand der bisherigen Umsetzungsergebnisse der Programme Kompetenzagenturen, Schulverweigerung – Die 2. Chance und Jugendmigrationsdienste weiter und optimiert die Angebote für junge Menschen am Übergang Schule und Beruf.

1.2 Gegenstand der Förderung und Zielgruppen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert Koordinierungsstellen im Programm **Schulverweigerung – Die 2. Chance** zur Reintegration von Schulverweigerinnen und Schulverweigern und **Kompetenzagenturen** zur sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen am Übergang von der Schule zum Beruf mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von insgesamt 66 Mio. Euro.

1) Schulverweigerung – Die 2. Chance

Derzeit verlassen jährlich ca. 7,5 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger eines Jahrgangs die Schule ohne Abschluss. Eine Ursache für das Verlassen der Schule ohne Schulabschluss liegt bei einem Teil der Jugendlichen in einer schulverweigernden Haltung. Diese Verweigerungshaltung kann sich entweder durch aktives Fernbleiben von der Schule oder auch durch passives Verweigern der Teilnahme am Unterricht trotz Anwesenheit zeigen. Die Verweigerungshaltung ist nicht nur an Regelschulen, sondern auch an beruflichen Vollzeitschulen im Übergangssystem bei Berufsschulpflicht verbreitet. Aus diesem Grund wird die Arbeit auf Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses etwa an Berufsschulen/ Berufskollegs ausgeweitet.

Die ausgewählten Projektträger vor Ort haben eine Koordinierungsstelle einzurichten bzw. die bereits eingerichtete Koordinierungsstelle weiterzuführen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit bauen sie den Kontakt zu den schulverweigernden Schülerinnen und Schülern auf. Primäres Ziel ist die Integration der Schülerinnen und Schüler in das Regelschulsystem bzw. in das System der beruflichen Schulen bei Berufsschulpflicht. Erweist sich dieses Ziel im Regelschulsystem als unrealistisch, kann der Schülerin bzw. dem Schüler im begründeten Einzelfall durch die Vermittlung an ein entsprechendes Angebot auch jenseits des Regelschulsystems der Schulabschluss ermöglicht werden.

¹ Vgl. SGB VIII § 13 Jugendsozialarbeit

Das Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance zielt damit auf die Erhöhung der Zahl der Jugendlichen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen, und damit auf die Steigerung ihrer Chance auf einen Ausbildungsplatz. Der Erfolg der Integration bemisst sich primär danach, ob die Schülerinnen und Schüler wieder regelmäßig die Schule bzw. die Maßnahme besuchen, aktiv am Unterricht teilnehmen und sich - im Rahmen einer zunehmend stabilisierenden Leistungsentwicklung - bemühen, einen Schulabschluss zu erreichen. Der Integrationsprozess soll ein Jahr nicht überschreiten. Nach erfolgreicher Integration in die allgemein bildende Schule muss die Schülerin oder der Schüler noch mindestens ein Schuljahr Zeit haben, um den Schulabschluss erreichen zu können.

➤ **Zielgruppe**

Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen

- ab dem Alter von 12 Jahren und bis maximal zum Beginn der letzten Klassenstufe,
- die eine Hauptschule, eine Förderschule oder eine andere Schulform besuchen, auf der der Erwerb eines Hauptschulabschlusses möglich ist, und
- die ihren Schulabschluss belegbar durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden

und berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler in einer beruflichen Schule, an der der Hauptschulabschluss erworben werden kann,

- die ihren Schulabschluss belegbar durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden.

Eine aktive Verweigerung des Schulbesuchs liegt dann vor, wenn der Jugendliche wiederholt und über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldigt der Schule fern geblieben ist bzw. noch fern bleibt. Eine passive Verweigerung liegt vor, wenn der Jugendliche zwar physisch anwesend ist, dem Unterrichtsgeschehen aber schon über einen längeren Zeitraum hinweg nicht mehr folgt. Schülerinnen und Schüler gehören nur dann zur Zielgruppe der passiven Schulverweigerinnen und Schulverweigerer, wenn sie die Schule bewusst und erkennbar verweigern und durch die Verweigerungshaltung belegbar ihren Schulabschluss gefährden. Schlechte Noten bzw. Lerndefizite, die den Schulabschluss gefährden, sind keine ausreichenden Kriterien für die Aufnahme in das Programm.

➤ **Aufgaben der Koordinierungsstellen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstellen nehmen nach dem Kontaktaufbau zu den schulverweigernden Schülerinnen und Schülern - z.B. durch aufsuchende Ansätze der Jugendsozialarbeit oder in Kooperation mit der Schulsozialarbeit, den Trägern der Mobilen Jugendarbeit und dem örtlichen Quartiermanagement - auf der lokalen Ebene folgende Aufgaben wahr:

- Aufstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines individuellen Entwicklungs- und Bildungsplans in Abstimmung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Schulen
- Koordinierung, ggf. Einleitung und Begleitung aller für die schulische und soziale Integration erforderlichen Unterstützungsangebote sowie Abstimmung und Erfolgskontrolle der Unterstützungsangebote mit allen Beteiligten, wie Eltern, Lehrern, Fachkräften der sozialen Dienste
- Koordinierung der unmittelbaren sozialpädagogischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schule;
- Fallverlaufs- und Erfolgskontrolle sowie Führung der elektronischen Fallakte.

Die Koordinierungsstellen bauen zudem eine zentrale Anlaufstelle für schulverweigernde Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, beteiligte Fachkräfte und Netzwerkpartner auf und wirken in vorhandenen institutionellen Netzwerken mit oder bauen bei Bedarf neue Netzwerke für die Umsetzung der Programmziele auf. Sie können ihr Vorhaben nur im Zusammenspiel mit anderen Akteuren umsetzen und sollen ihre Arbeit in vorhandene Ansätze integrieren.

Sie arbeiten insbesondere zusammen mit:

- anderen Trägern und ehrenamtlichen Projekten, die die Schülerinnen und Schüler derselben Schule begleiten und bei der Berufsorientierung und -wahl unterstützen;
- dem Jugendamt einschließlich der Mitwirkung bei der Hilfeplanung nach SGB VIII;
- Schulen bzw. dem Schulamt und ggf. Berufsschulen;
- örtlichen Arbeitsgruppen und Einbeziehung bzw. Entwicklung eines Kommunikationsnetzes mit z.B. den Industrie- und Handelskammern, Agenturen für Arbeit, Trägern der Grundsicherung, Bildungseinrichtungen etc.;
- ggf. der Kompetenzagentur oder dem Jugendmigrationsdienst.

➤ **Personalschlüssel**

Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist kalkulatorisch von einem Personalschlüssel von 1:15 auszugehen, d.h. bei 15 in das ESF-Programm auf örtlicher Ebene einbezogenen jungen Menschen ist eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf können auch Fachkräfte wie z.B. Werk- bzw. Erlebnispädagoginnen/-pädagogen hinzugezogen werden.

2.) Kompetenzagentur

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt hat sich verbessert. Trotzdem hat ein Teil der jungen Menschen Probleme beim Start in das Berufsleben. Dies gilt in erhöhtem Maße für besonders benachteiligte Jugendliche, die von den bestehenden Hilfsangeboten der verschiedenen Leistungssysteme am Eintritt in den Beruf nicht profitieren oder den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht aus eigenem Antrieb finden, da sie ergänzende personenbezogene sozialpädagogische Hilfen und Begleitung benötigen (§ 13 SGB VIII). Ziel der Kompetenzagenturen ist es, durch zusätzliche sozialpädagogische Hilfestellungen die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration dieser Jugendlichen zu fördern und ihnen damit eine Chance auf eine berufliche Perspektive zu ermöglichen.

➤ **Zielgruppe**

Junge Menschen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen haben und:

- nach der Schule auf ihrem Weg in den Beruf von den vorhandenen Unterstützungsmaßnahmen des Regelsystems nicht erreicht werden bzw.
- Unterstützungsmaßnahmen abgebrochen haben, ohne dass andere/weitere Angebote zur Verfügung stehen bzw. von ihnen angenommen werden;
- Im Ausnahmefall – bei Mehrfachbenachteiligung- können sich die jungen Menschen auch in der letzten Klassenstufe befinden. Hier ist unter Einbeziehung der Lehrkräfte bzw. der Schulsozialarbeit eine Übergangsprognose zu erstellen.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Kompetenzagenturen liegt damit bei jungen Menschen, die die allgemeinbildende Schule bereits verlassen haben und sich nicht in Ausbildung oder Arbeit befinden. Schule ist für die Tätigkeit der Kompetenzagenturen erst dann ein Ansprechpartner, sofern die Schülerinnen und Schüler, die mehrfach benachteiligt sind, keine oder sehr schlechte Schulabschlüsse erreichen und für die keine Übergänge in Ausbildung oder Fördermaßnahmen in Aussicht stehen. Für diese Jugendlichen muss eine Prognose aller beteiligten Akteure vorliegen, die das drohende Scheitern des Übergangs in eine Ausbildung oder Fördermaßnahme aufgrund der Mehrfachbenachteiligung belegt. Darüber hinaus kann Schule als ein Ort fungieren, die Kompetenzagenturen als Anlaufstelle bei Jugendlichen, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern bekannt zu machen.

➤ **Aufgaben der Kompetenzagenturen**

Die Kompetenzagenturen schaffen z.B. durch aufsuchende Ansätze der Jugendsozialarbeit Zugänge zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von den vorhandenen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten nach der Schule nicht erreicht werden bzw. sich diesen entziehen. Das heißt konkret, dass die Jugendlichen sich nicht in einer beruflichen Ausbildung bzw. Maßnahme befinden dürfen.

Die Kompetenzagenturen leisten im notwendigen Umfang spezifische sozialpädagogische Einzelfallarbeit und Begleitung und organisieren erforderliche ergänzende Beratungen und Begleitungen. Die Kompetenzagenturen führen die jungen Menschen an Integrations- und Qualifizierungsangebote heran und übernehmen eine Mittlerfunktion zwischen ihnen und ihren Familien sowie den vorhandenen Angeboten des Bildungs- und Berufsbildungssystems, der Jugendhilfe, der Arbeitsmarktakteure, der Wirtschaft und der freien Träger bis hin zu Sport- und Kulturangeboten sowie Gemeinwesenarbeit.

Für die Eingliederung der Jugendlichen in das bestehende Unterstützungssystem wird kein neues System der „Berufsberatung –und Ausbildungsvermittlung“ aufgebaut. Die Jugendlichen werden vielmehr langfristig zwischen den Angeboten der verschiedenen Leistungssysteme beraten und individuell begleitet.

Die Tätigkeit an den Schnittstellen der Integration in den Beruf erfordert ein intensives Netzwerkmanagement. Die Kompetenzagenturen müssen alle relevanten lokalen Akteure bei der Umsetzung ihres Vorhabens einbeziehen. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit allen Partnern des lokalen und regionalen Übergangsmangements vorgeschrieben, dem örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Trägern der aufsuchenden Jugendsozialarbeit und wenn vorhanden den Jugendmigrationsdiensten. Die Zusammenarbeit mit den Jugendmigrationsdiensten ist mit dem Ziel des gegenseitigen Austauschs und der gemeinsame Angebotssteuerung auszubauen.

➤ **Personalschlüssel**

Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist kalkulatorisch von einem Personalschlüssel von 1: 40 – 1: 50 auszugehen, d.h. bei 40 - 50 in das ESF-Programm auf örtlicher Ebene einbezogenen jungen Menschen ist eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf können auch Fachkräfte wie z.B. Psychologinnen und Psychologen hinzugezogen werden.

3) Case Management

Als zentrale Methode kommt das Case Management zur Anwendung. Die Koordinierungsstellen und Kompetenzagenturen erbringen die für die jungen Menschen erforderlichen Maßnahmen nicht selbst, sondern bieten eine individuell zugeschnittene Abfolge von Hilfen aus den verschiedenen Lebensbereichen und begleiten sie langfristig auf ihrem Weg. Die Koordinierungsstellen und Kompetenzagenturen bieten eine auf die Lebenssituation und Potenziale der/des Jugendlichen aufbauende, langfristige, persönliche und spezifisch sozialpädagogische Beratung, gekoppelt mit Begleitung und Netzwerkmanagement. Der Prozess des Case Managements ist dabei als eine komplexe Dienstleistungskette zu begreifen und umfasst die Erhebung der konkreten Bedarfslage, die Planung und Koordinierung der Angebote und deren Evaluierung.

Dazu ist ein Kompetenzfeststellungs- bzw. Assessment-Verfahren durchzuführen, das die Leistungspotenziale der Jugendlichen identifizieren soll. Sind bereits Kompetenzfeststellungsverfahren durch die Schule oder von dritter Seite erfolgt, sind diese zu nutzen. Auf der Grundlage eines individuellen Kompetenzprofils sowie der jeweiligen Anforderungen an die schulische bzw. berufliche Bildung wird gemeinsam mit den Jugendlichen ein individueller Integrations- und Bildungsplan erstellt. Der Integrations- und Bildungsplan und dessen Umsetzungsschritte und Ergebnisse sind in einer elektronischen Fallakte zu führen.

4) Gender und Cultural Mainstreaming

Bei allen Aktivitäten der Koordinierungsstellen und Kompetenzagenturen ist die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming zu beachten. Gleichmaßen ist das Dienstleistungsangebot auf die Bedürfnisse Jugendlicher mit Migrationshintergrund auszurichten (Cultural Mainstreaming).

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Leitlinien sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 und Verordnung (EG) Nr. 539/2010, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 und Verordnung (EG) Nr. 832/2010.

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend von den in ANBest-Gk/ANBest-P genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens der ESF- Regiestelle vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Voraus im Turnus von zweimonatlichen Mittelanforderungen erfolgen. Hierfür sind zwingend ab der zweiten Mittelanforderung die Ausgaben und Einnahmen der jeweils letzten zwei Monate durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachzuweisen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009 sowie nach ergänzenden Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert im Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Programmbegleitung und nehmen am Datenmonitoring für die ESF-Jahresberichterstattung teil. Ferner weisen sie in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hin.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht im Bescheid Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Schulverweigerung – Die 2. Chance

Antragsberechtigt für das Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland, mit umfassender Kenntnis der Standards und Praxis der Schul- bzw. Jugendsozialarbeit und Akzeptanz bei den Schulen bzw. Trägern der Schulsozialarbeit, ggf. Berufsschulen und allen weiteren relevanten Akteuren als kompetente Partnerinstitution.

Kompetenzagenturen

Antragsberechtigt für das Programm Kompetenzagenturen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland mit umfassender Kenntnis im Bereich von Qualitätsstandards und Praxis der Jugendsozialarbeit und Akzeptanz bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. weiteren Trägern der Jugendsozialarbeit und allen weiteren relevanten Akteuren am Übergang Schule / Beruf.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erfüllung der nachfolgend genannten Zuwendungsvoraussetzungen ist in den vorzulegenden Antragsunterlagen nachzuweisen. Vor der Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.

Schulverweigerung – Die 2. Chance

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung der Koordinierungsstelle gesichert ist,
- die Arbeit der Koordinierungsstelle durch die (Berufs-) Schulen in ihrem Einzugsgebiet sowie ggf. die zuständigen Schulbehörden unterstützt werden. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen. Von der (Berufs-) Schule muss schriftlich zusätzlich zugesichert werden, dass personelle und sächliche Ressourcen in das Programm eingebracht werden, z.B. Deputatstunden für Lehrkräfte oder Räumlichkeiten,
- die Arbeit der Koordinierungsstelle durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen.

Die Kofinanzierungserklärungen und Kooperationszusagen sind dem Antrag beizufügen.

Kompetenzagenturen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung der Kompetenzagentur gesichert ist;
- die Kooperation der Kompetenzagentur mit dem Jugendmigrationsdienst (falls vorhanden) verbindlich vereinbart ist. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Zielvereinbarung nachzuweisen;
- die Arbeit der Kompetenzagentur durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen.

Die Kofinanzierungserklärungen, Kooperationszusagen und ggf. die Zielvereinbarungen sind dem Antrag beizufügen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung der Programme Schulverweigerung – Die 2. Chance und Kompetenzagenturen wird für den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 30. Juni 2014. gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF. Gefördert werden Sach- und Personalausgaben.

Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 55 Prozent der Gesamtausgaben und im Zielgebiet „Konvergenz“ 35 Prozent der Gesamtausgaben zu erbringen. Im Sinne der angestrebten Verstetigung soll die Kofinanzierung in erster Linie aus kommunalen Mitteln (insbesondere aus Mitteln des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ggf. einer damit verbundenen Landesfinanzierung) und Eigenmitteln erfolgen.

Die Kofinanzierung kann in Form von Geldleistungen oder durch geldwerte Leistungen erfolgen.

Sofern ein Jugendmigrationsdienst im Wirkungsfeld der Kompetenzagentur arbeitet und eine Kooperationsvereinbarung vorliegt, kann der Jugendmigrationsdienst bis maximal 30% seiner Bundeszuwendung für Personalausgaben im Rahmen der Netzwerkarbeit zur Kofinanzierung in Anrechnung bringen.

Für Kompetenzagenturen an Standorten des Modellprogramms JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region, bei denen die erforderliche Kofinanzierung durch die genannten Möglichkeiten nicht gesichert werden kann, darf in begründeten Einzelfällen ein höherer Anteil der Bundeszuwendung für Personalausgaben des Jugendmigrationsdienstes angerechnet werden.

Für einen Übergangszeitraum vom 01.09.2011 (Start der neuen Phase) bis 31.12.2011 ist im Programm Kompetenzagenturen die Kofinanzierung mit SGB II /III Mitteln möglich; die Höhe dieser Kofinanzierung ist dabei auf 20% der Gesamtausgaben in dem Übergangszeitraum begrenzt.

Eine Kofinanzierung durch die Jobcenter und die Agentur für Arbeit ist ab dem 01.01.2012 ausgeschlossen. Eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln ist nicht möglich.

Im Programm Kompetenzagenturen sind berufsvorbereitende (Bildungs-)Maßnahmen (Bewerbungstraining etc.), allgemeine Weiterbildungskurse (EDV, Sprachen, Freizeit etc.), betriebsnahe und außerbetriebliche Berufsqualifizierungen sowie Kompetenztrainings, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum Fallmanagement stehen, nicht zuwendungsfähig.

Die Zuwendung für ein Vorhaben (d.h. auch für Teilprojekte innerhalb eines Verbundes; in diesem Fall ist eine Einzelantragstellung der Verbundpartner erforderlich) sollte in der Regel mindestens 100.000 Euro betragen und 700.000 Euro nicht übersteigen.

Weiterleitungen der Zuwendung gemäß Nr. 12 VV zu § 44 BHO an Dritte sind nicht möglich.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Transferleistungen, sie:

- stellen Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Fachtagungen und Fachkonferenzen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- verpflichten sich, die Fallakten in einer programmeinheitlichen Verwaltungssoftware zu führen und diese für eine übergeordnete Auswertung zur Verfügung zu stellen sowie zur Berichterstattung im Rahmen eines Datenmonitoring;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren (ab 01.01.2014 bis 30.06.2014)

Die Förderanträge sind sowohl online als auch in schriftlicher Form beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Referat 402 Sibille-Hartmann-Straße 2-8 50969 Köln einzureichen.

Ab dem 13.01.2014 bis zum 15.02.2014 besteht die Möglichkeit, im Förderportal des BAFzA einen Antrag für den Bewilligungszeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014 zu stellen. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage eines vereinfachten Antragsverfahrens. Die inhaltlichen Fördergrundlagen sowie der finanztechnische Förderleitfaden haben weiterhin Gültigkeit und werden Bestandteil des neuen Bescheids ab 2014. Auch in der Verlängerungsphase ist eine Kofinanzierung zu erbringen. Für Sie entfällt lediglich eine Darstellung der beabsichtigten Fördermaßnahme.

Die pro Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehende maximale Fördersumme ergibt sich aus der bisher bewilligten Fördersumme pro Monat – bezogen auf eine 6-monatige Weiterförderung. (derzeitige Bewilligungssumme / 28 Monate * 6 Monate)

Der förmliche Zuwendungsantrag muss in elektronischer Form bis zum 15.02.2014 im Förderportal des BAFzA vorliegen und bis zum 21.02.2014 mit rechtsgültiger Unterschrift in Papierform beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vorliegen.

Zur Antragstellung melden Sie sich bitte ab dem 13.01.2014 mit Ihrem bekannten Login im Förderportal des BAFzA an und wählen unter dem Menüpunkt Antragsverfahren das entsprechende Modul zur Antragstellung aus.

6. Inkrafttreten der Förderleitlinien

Diese Förderleitlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 06.12.2013
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag

Sabine Schulte-Beckhausen